

**SATZUNG
DER GEMEINDE
LENTFÖHRDEN
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DEN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4
1. ÄNDERUNG und ERGÄNZUNG**
FÜR DAS GEBIET

* Ostlich der Weddelbrocker Straße, nördlich Eichenweg *

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz. 2 / § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in derZeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom der Entwurf der Planzeichnung bis zum gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausgestellt.

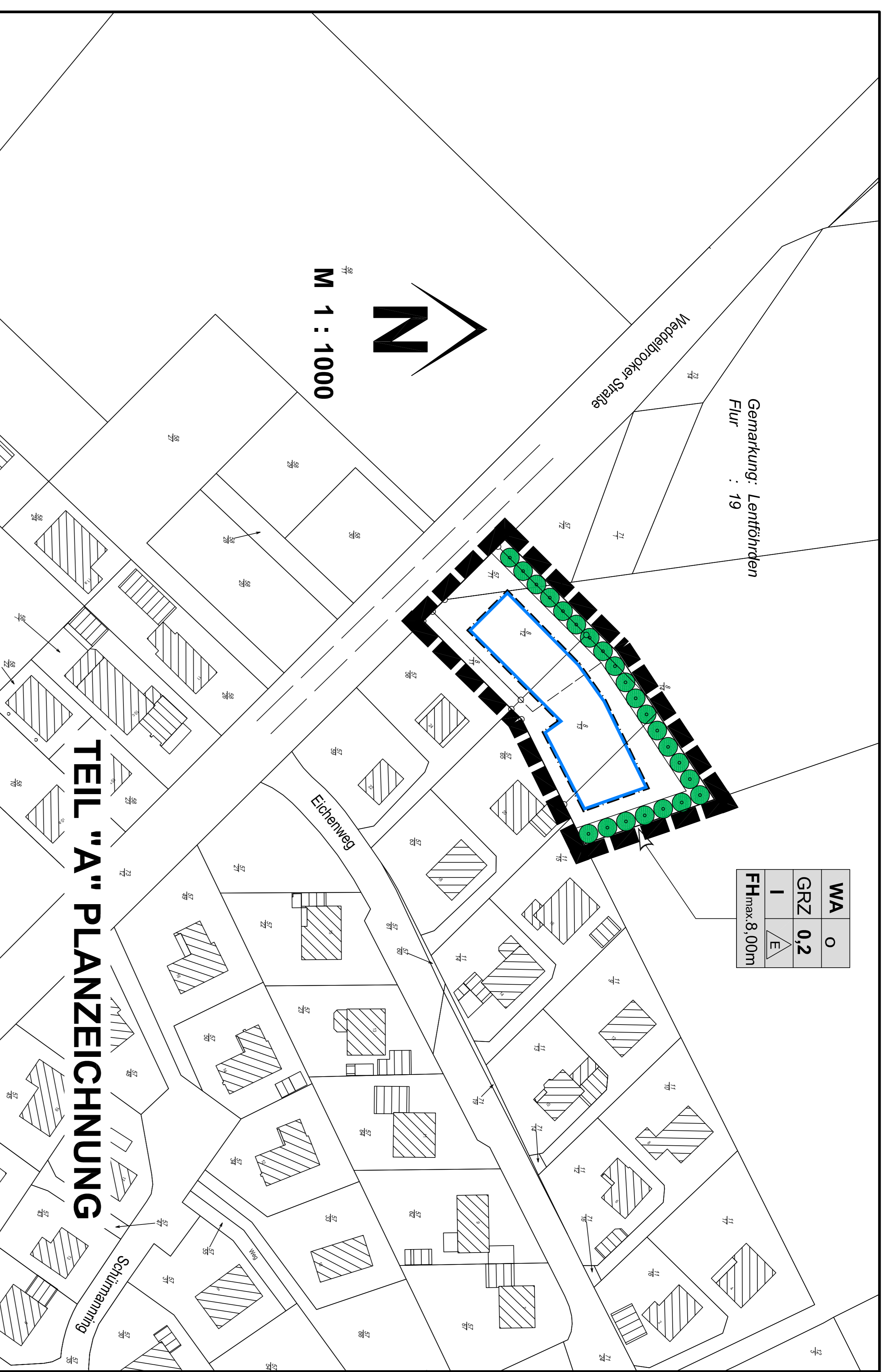
Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz. 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

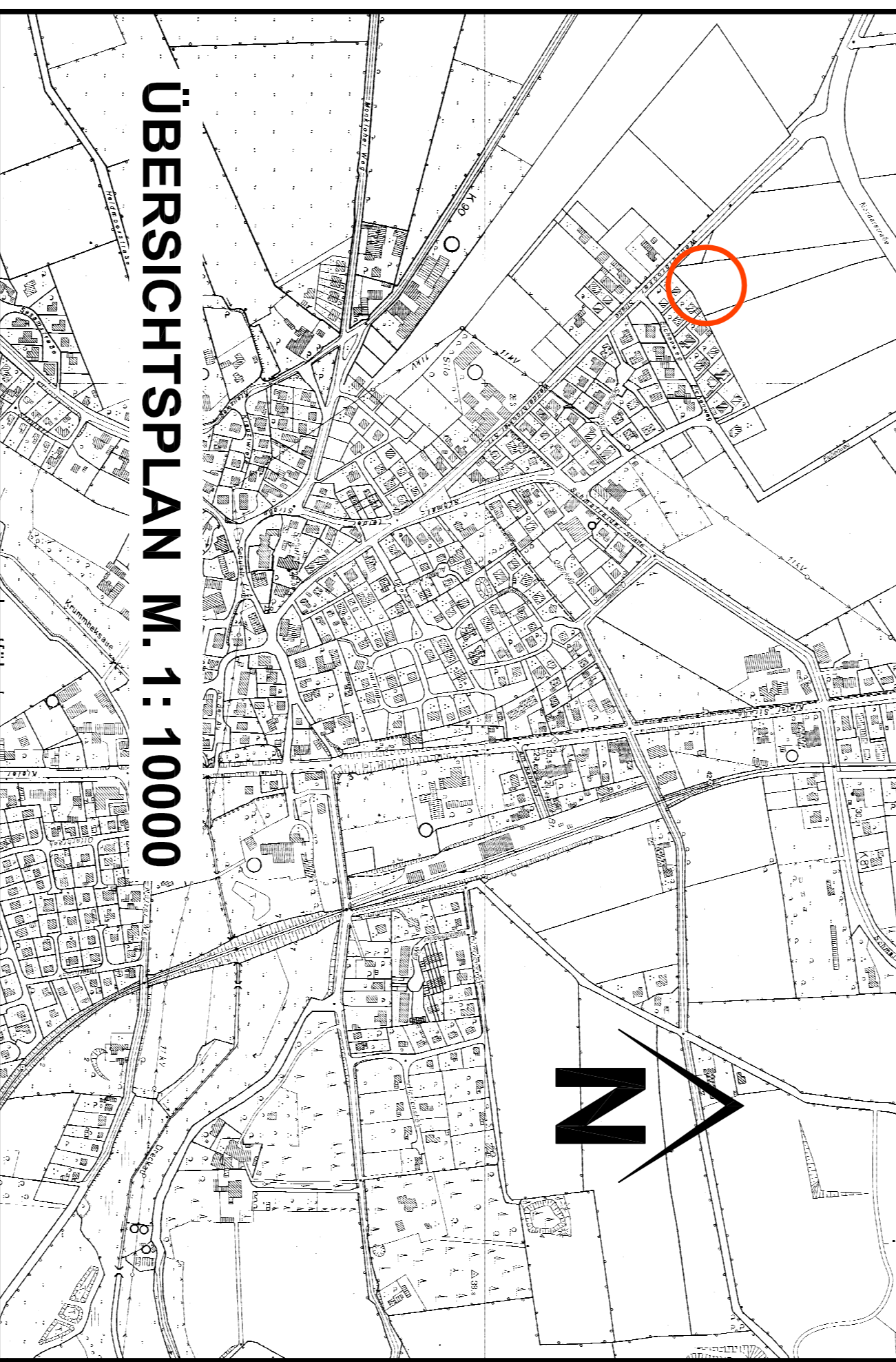
GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN.....
BÜRGERMEISTER.....



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeicherverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

<p>Planzeichen</p> <p>■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>GRZ Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl</p> <p>I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>FH Firsthöhe</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>△ nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>— Baugrenze</p> <p>■ ■ ■ ■ ■ Knick anzulegen</p>	<p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 9 (7) BauGB</p> <p>§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO</p> <p>§ 4 BauNVO</p> <p>§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO</p> <p>§ 19 BauNVO</p> <p>§ 16 (4) BauNVO</p> <p>§ 18 BauNVO</p> <p>§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO</p> <p>§ 22 (2) BauNVO</p> <p>§ 22 (4) BauNVO</p> <p>§ 23 (3) BauNVO</p> <p>§ 9 (1) 25a BauGB</p>
---	--



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Katasteramtliche Flurstücksnummern mit Grenzmal
- 8/10 In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

11. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung.

KATASTERAMT SEGEBERG DEN.....
BÜRGERMEISTER.....

LEITER DES KATASTERAMTES

12. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN.....
BÜRGERMEISTER.....

13. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einschuldungsansprüche geltend zu machen und das Erfischen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mHn in am in Kraft getreten.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN.....
BÜRGERMEISTER.....

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG